

Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 23.03.2012	Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung 2018
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Sicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 €.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Sicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p>

<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,60 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des</p>

<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,50 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalls nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 12,00 €/Stunde gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaussfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des</p>
--

<p>konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.</p>	<p>konkreten Verdienstauffalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00 €/Stunde.</p>
<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrkommandant 510,00 €/Jahr • Stellv. Feuerwehrkommandant 170,00 €/Jahr • Gerätewart 450,00 €/Jahr • Schriftführer 85,00 €/Jahr • Kassenverwalter 85,00 €/Jahr • Jugendwart 85,00 €/Jahr 	<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrkommandant 2.400 €/Jahr • Stellv. Feuerwehrkommandant 1.200 €/Jahr • Gerätewart 1.800 €/Jahr • Schriftführer 240 €/Jahr • Kassenverwalter 240 €/Jahr • Jugendwart 1.800 €/Jahr <p>Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag 1 x gezahlt. Die Verteilung ist intern zu regeln. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für Haushalts führende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstauffall 9,00 €/Stunde gewährt.</p>	<p>§ 4 Entschädigung für Haushalts führende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstauffall 12,00 €/Stunde gewährt.</p>

<p>§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1994 einschließlich zwischenzeitlicher Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p>§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.3.2012 außer Kraft.</p>
<p>Hinweis: <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i></p>	<p>Hinweis: <i>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</i></p>